



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse während der Corona-Pandemie**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006, S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), i. V. m. § 27 Abs. 1 und §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Herdecke als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 27.08.2020 verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

In der Herdecker Innenstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Hauptstraße Nr. 1 bis 43 und Nr. 2 bis 70, der Stiftsstraße, der Wetterstraße Nr. 1 bis 10, der Frühlingstraße, der Wilhelm-Gräfe-Straße, der Mühlenstraße Nr. 1 bis 15, der Kampstraße und der Uferstraße 3 an den Sonntagen 04.10.2020 und 29.11.2020 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet, insbesondere auch außerhalb des in § 1 genannten räumlichen Anwendungsbereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 10.09.2020

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster